



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2011/136](#) von Landrätin Susanne Strub-Mathys betreffend: „Pflege von Pufferstreifen an offenen Gewässern“**

Datum: 28. Juni 2011

Nummer: 2011-136

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/136

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2011/136](#) von Landrätin Susanne Strub-Mathys betreffend:

„Pflege von Pufferstreifen an offenen Gewässern“

vom 28. Juni 2011

Am 05. Mai 2011 reichte Landrätin Susanne Strub-Mathys die obengenannte Interpellation 2011/136 mit nachfolgendem Text ein:

Bund

Seit dem 1. Januar 2011 ist das geänderte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR814.20) in Kraft. Der neue Artikel 36a beauftragt die Kantone mit der Festlegung von Gewässerräumen. Diese dienen in erster Linie den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Zudem werden Vorgaben gemacht zur Nutzung, wobei eine extensive Bewirtschaftung ausdrücklich erwähnt ist.

Kanton

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Vorgehensweise zur Umsetzung der Gewässerraum-Festlegung noch nicht beschlossen.

Unterhalt / Ausdolung

Der Kanton ist bei Gewässern zuständig für die Revitalisierung (Ausdolung) und den Unterhalt der Gewässersohle. Der Unterhalt der Uferzone ist Sache der Anstossenden. Wenn Landeigentümer ihr Land gratis an den Kanton abtreten, sind sie von den Pflichten und den Kosten der Ausdolungen befreit.

Gestützt auf diese Grundlagen hat der Kanton Baselland bisher die Kosten von Revitalisierungen übernommen. Als neuer Eigentümer übernimmt sodann der Kanton die Bewirtschaftung der gesamten Gewässerparzelle. (Breite gemäss Schlüsselkurve). Die meisten Kantone stellen nach einer Revitalisierung den Uferbereich samt Pufferstreifen pachtweise wieder zur Verfügung. Die Landwirtschaft verliert dann weniger Nutzfläche und kann den Uferbereich als ökologische Ausgleichsfläche anmelden. Der Kanton kann sich den Aufwand für den Unterhalt der Pufferstreifen sparen, ja er erhält sogar Pachtzins. Diese Praxis wäre auch in unserem Kanton sehr erwünscht.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen.

Frage 1: Warum verfolgt unser Kanton diese teurere Praxis der Pflege der Pufferstreifen durch seine eigenen Equipen?

- Frage 2: *Was spricht dagegen, dass der Kanton diese Pufferstreifen der Landwirtschaft wieder verpachtet?*
- Frage 3: *Wie viel Fläche bewirtschaftet der Kanton schon nach dieser Praxis?*
- Frage 4: *Verfügt der Kanton über genügend Arbeitskräfte und finanzielle Ressourcen diese anfallenden Arbeiten sorgfältig und zum richtigen Zeitpunkt der Vegetation erledigen zu können?*
- Frage 5: *Wo wird das anfallende Gras „entsorgt“?*

1. Ausgangslage

Pflege und Unterhalt von Gewässerparzellen als Leistungsauftrag

Der Gewässerunterhalt im Kanton Basel-Landschaft ist ein verantwortungsbewusster Fachbereich, der eine ökologische Sicht und Strategien zum Hochwasserschutz einschliesst. Der Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes Kanton Basel-Landschaft ist für den Unterhalt von rund 800 km Fliessgewässern, rund 150 Naturschutzweiher und 2 Hochwasserrückhaltebecken verantwortlich.

Je nach Saison fallen die unterschiedlichsten Arbeiten an, die von unseren Fachkräften und Experten unter den Aspekten Landschaftsschutz, Hochwasserschutz und ökologischen Anforderungen durchgeführt werden. Unter dem Gesichtspunkt Ökologie muss der Unterhalt und das gezielte Fördern der Eigendynamik als Hauptweg zu einem naturnahen Fliessgewässersystem verstanden werden. Dem Unterhalt kommt damit eine Schlüsselrolle beim Hochwasserschutz und der Verbesserung des Lebensraumes Gewässer zu.

Der Kanton ist in Landwirtschaftsgebieten des Kantons Basel-Landschaft in sehr wenigen Abschnitten Uferanrösser. In verschiedenen Bereichen sind die Uferstreifen des Kantons schmaler als die geforderten Pufferstreifen mit einer vorgeschriebenen Breite von 6,00 m. Bei neueren Meliorationen und bei Ausdolungen, welche der Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes finanzierte, wurden Gewässerparzellen gemäss der Schlüsselkurve des Bundes ausgeschieden und dem Kanton überschrieben. Durch diese Praxis hat der Kanton die sehr hohen Erstellungskosten für Revitalisierungen und Ausdolungen von den Grundeigentümern oder Meliorationen übernommen. Insgesamt ist der Kanton im Landwirtschaftsgebiet für ca. 5 % Anstosslänge an Gewässern als Uferanrösser für die Pflege und baulichen Unterhalt verantwortlich.

Der pflegerische Aufwand der Uferstreifen ist im Verhältnis zum baulichen Unterhalt sehr klein und kostengünstig. Da der Kanton bei einer allfälligen Verpachtung der Uferstreifen weiterhin für den baulichen Unterhalt verantwortlich ist, machen Pachtverträge keinen Sinn. Im Gegenteil, ohne Pachtverträge können wir zu jeder Zeit auf den Gewässerstreifen unseren gesetzlichen Auftrag der Pflege und des baulichen Unterhaltes ohne Auflagen der Landwirtschaft erfüllen.

Die Ufergehölzpflege wird in den Wintermonaten November bis März ausgeführt. Die Mäharbeiten in den Monaten Juni-Juli. Der bauliche Unterhalt wird von April - Oktober ausgeführt.

Das notwendige Personal, Infrastruktur und die finanziellen Ressourcen stehen noch zur Verfügung um unseren gesetzlichen Auftrag im Siedlungsgebiet und ausserhalb Siedlungsgebiet zu erfüllen.

In anderen Kantonen sind die Uferunterhaltungspflichten gesetzlich oft anders geregelt. Es gibt zum Beispiel Schwellenkooperationen welche Beiträge von den Kantonen und teilweise auch von den Gemeinden bekommen oder die Gemeinden sind alleine für den Unterhalt verantwortlich. Auch sind oft die Verantwortlichkeiten zwischen baulichem Unterhalt und Pflege in verschiedenen Fachbereichen angesiedelt.

Pufferstreifen in der Landwirtschaft

Im ökologischen Leistungsnachweis ÖLN heissen diese Grünstreifen mit einem Anwendungsverbot für Dünger und Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen. Die Landwirte müssen diese Streifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, oberirdischen Gewässern, Feucht- und Moorbiotopen anlegen.

Diese Streifen müssen auf der ganzen Länge und während dem ganzen Jahr in der Regel eine klar erkennbare Grünland- oder Streuvegetation aufweisen. In Ausnahmefällen kann die Vegetation aus Ackersäumen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ackerschonstreifen bestehen.

Die Pufferstreifen müssen entlang von Hecken, Feldgehölzen, Ufergehölzen und Waldrändern mindestens 3 Meter breit sein. Entlang von oberirdischen Gewässern muss der Pufferstreifen mindestens 6 Meter breit sein, wobei das Düngeverbot nur auf den ersten 3 Metern gilt.

Wieso braucht es Pufferstreifen?

Auf dem Kulturland ausgebrachte Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in benachbarte Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Feuchtgebiete, Wälder oder Gewässer gelangen. Aus diesem Grund braucht es einen unbehandelten Pufferstreifen zwischen dem Kulturland und den erwähnten Lebensräumen. Diese Pufferstreifen spielen auch eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt. Dank der extensiven Nutzung sind sie ein wichtiger Lebensraum für Wildpflanzen und Nützlinge. Der gras- oder krautartige Bewuchs ist auch gleichzeitig ein Erosionsschutz gegen den Abtrag von Feinerde in Gewässer.

Wie werden Pufferstreifen gemessen?

Die Bemessung von Pufferstreifen ist von den Böschungsneigungen abhängig. Bei steilen Böschungen mit einer Neigung von 50 % und mehr ist der Pufferstreifen mit 6,00 m ab der Böschungsoberkante zu messen.

Bei flachen Böschungen unter 50 % Neigung werden die sechs Meter ab Wasserrand gemessen.

Spezialfälle:

Hecken entlang von Gewässern

Bei Hecken und Ufergehölz gilt grundsätzlich eine Breite von 3,00 m. Ist die Hecke ab Böschungsoberkante weniger als 3,00 m breit, muss der Pufferstreifen entlang der Hecke entsprechend breiter sein, damit gesamthaft 6,00 m Pufferstreifen entstehen. Ist die Hecke breiter als 3,00 m muss der Krautsaum dennoch mindestens 3,00 m betragen.

Strassen oder Wege entlang Gewässern

Ist die Breite einer Strasse auf einer ausgeschiedenen Parzelle ab Oberkante Böschungskante weniger als 6,00 m, so braucht es einen zusätzlichen Pufferstreifen auf der benachbarten Parzelle.

Einige Begriffe und Erklärungen im Wasserbau

Pufferstreifen im Wasserbau

Uferstreifen entlang eines Gewässers. Er soll im Landwirtschaftsgebiet in der Regel nur im Hochwasserfall (HQ20) vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.

Ufer

Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.

Sohle

Zwischen den Ufer liegender Teil des Gewässers.

Unterhalt

Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.

Uferunterhaltungspflicht

Natürlicherweise sind Ufer von Fliessgewässern unverbaut. Sämtliche Arten von Uferverbauungen sind deshalb gemäss §14 des Wasserbaugesetzes von den Eigentümern der Anstosspartellen zu unterhalten. Uferunterhalt und Verlegungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle und sind Bewilligungspflichtig.

Unterhalt der Ufervegetation

Eingriffe in die Ufervegetation im Falle von Wald, unterliegen der Waldgesetzgebung. In allen anderen Fällen tritt die Naturschutzgesetzgebung in Kraft.

Die periodische Pflege und der Unterhalt der Ufervegetation sowie das Beseitigen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern, welche den Abfluss behindern und zu Überschwemmungen führen können, obliegen den Anstossenden unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen.

Befreiung von der Uferunterhaltungspflicht

Treten Anstossende kostenlos ihr Ufer und einen Pufferstreifen von angemessener Breite an den Kanton ab, werden sie von den Pflichten des Uferunterhaltes (§17 des Wasserbaugesetzes) befreit.

Den Landerwerb regelt das Wasserbaugesetz §22 so, dass das für den Wasserbau erworbene Land in der Regel mit der Gewässerparzelle vereinigt wird. Unentgeltliches abgetretenes Land wird bei der Berechnung der baulichen Nutzung (sofern eine vorhanden ist) der Stammparzelle mitberücksichtigt.

Uferanstoss des Kantons im Landwirtschaftsgebiet

Der Kanton hat in landwirtschaftlichen Gebieten sehr wenige Uferstreifen die sie vom Gesetz her unterhalten und pflegen muss. Der mit Abstand grösste Teil der Anstosslänge ist im Besitz von Landwirten mit entsprechenden Pflege- und Unterhaltungspflichten.

2. Antworten des Regierungsrates

Frage 1: Warum verfolgt unser Kanton diese teurere Praxis der Pflege der Pufferstreifen durch seine eigenen Equipen?

Der Kanton, respektive die Gewässerunterhaltungsgruppe des Tiefbauamtes pflegen keine Pufferstreifen gemäss ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN). Es werden nur die kantonseigenen Gewäs-

serparzellen resp. Uferstreifen gepflegt. Unser gesetzlicher Auftrag beinhaltet nebst dem Landwirtschaftsgebiet auch das gesamte Siedlungsgebiet, wo die Aufwendungen viel grösser sind. Der pflegerische Aufwand im landwirtschaftlichen Gebiet ist sehr klein und auch nicht teuer.

Frage 2: Was spricht dagegen, dass der Kanton diese Pufferstreifen der Landwirtschaft wieder verpachtet?

Die Pufferstreifen resp. Uferstreifen auf den Gewässerparzellen die im Besitz des Kantons Basel-Landschaft sind, betreffen das Landwirtschaftsland sehr wenig (ca. 5 %). Um jederzeit bauliche Unterhaltmassnahmen ausführen zu können, macht es keinen Sinn diese Uferstreifen als landwirtschaftliche Flächen zu verpachten. Zum andern würden diese Uferstreifen unter die landwirtschaftliche Gesetzgebung fallen, was die Art und der Zeitpunkt zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrages erschweren würden.

Frage 3: Wie viel Fläche bewirtschaftet der Kanton schon nach dieser Praxis?

Der Kanton ist im landwirtschaftlichen Gebiet für ca. 5 % als Uferanstösser für die Pflege und den baulichen Unterhalt verantwortlich und hat deshalb sehr wenige Flächen zu pflegen. Da nur im Grundbuch die Parzellenflächen in der Art der Bodenbedeckung (Gewässer, Ufergehölz, Landfläche etc.) unterschieden werden, ist es sehr schwierig eine exakte Fläche der durch den Kanton zu pflegende Uferstreifen zu bestimmen.

Frage 4: Verfügt der Kanton über genügend Arbeitskräfte und finanzielle Ressourcen diese anfallenden Arbeiten sorgfältig und zum richtigen Zeitpunkt der Vegetation erledigen zu können?

Die anfallenden Pflegearbeiten im Siedlungsgebiet wie auch im Landwirtschaftsgebiet werden in der Regel zum richtigen Zeitpunkt und auch mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt. Die dazu notwendige Infrastruktur und Finanzen stehen noch zur Verfügung.

Frage 5: Wo wird das anfallende Gras entsorgt?

Das gemischte Grünmaterial (Grünschnitt, Häcksel, Astmaterial, Raumschnitt, etc.) wird kompostiert oder in eine Deponie entsorgt.

Neophyten, welche sich in Uferbereichen massiv vermehren, müssen separiert und in die Kehrichtverbrennungsanlage gebracht werden.

Liestal, 28. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin